

**SATZUNG DER STADT LEICHLINGEN
ÜBER DIE BENUTZUNG UND BENUTZUNGSGEBÜHREN DER
UNTERKÜNFTE FÜR
ASYLBEWERBER,
AUSLÄNDISCHE FLÜCHTLINGE
UND OBDACHLOSE
vom 20.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge- Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die von der Stadt Leichlingen unterhaltenen Unterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen oder Personen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, sind für die Dauer der Inanspruchnahme als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung gewidmet.
- (2) Die Stadt Leichlingen unterhält zur Zeit die nachstehend aufgeführten Unterkünfte für die vorläufige und vorübergehende Unterbringung:
Friedensstr. 38
Friedensstr. 40
Oberschmitte 13
Oberschmitte 15
Soweit weitere Liegenschaften für den o. a. Zweck in Anspruch genommen werden, gelten sie ebenfalls als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Leichlingen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/Benutzerinnen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3 Zuweisung

- (1) Unterzubringende Personen erhalten durch eine schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Wohnmöglichkeit in den Unterkünften zugewiesen.
- (2) Durch die Zuweisung und Aufnahme in der Unterkunft ist jede(r) Benutzer(in) verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterkunft zu beachten,
 - den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Leichlingen Folge zu leisten.
- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn Benutzer(innen)
 - anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 - die endgültige Unterbringung in einer Wohnung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen verstoßen haben.
- (4) Benutzer(innen) haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder der Wohnsitz gewechselt wird.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Benutzer(innen) sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem /der Benutzer(in) überlassenen Gegenstände an mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Bedienstete der Stadt Leichlingen.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Leichlingen erhebt für die Benutzung der Unterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/innen der Unterkunft.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine(n) mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragte(n) Bedienstete(n) der Stadt Leichlingen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadt Leichlingen zu entrichten.
- (5) Besteht eine Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden jeweils wie folgt berechnet:
Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung der städtischen Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr je Person für die Nutzung der Wohnräume und der anteiligen Gemeinschaftsfläche erhoben. Für die Bemessung der Grundgebühr für die Benutzung der städtischen Unterkünfte sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten maßgeblich. Ausgenommen sind die Verbrauchskosten. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze.
- (2) Neben der Grundgebühr werden die verbrauchsabhängigen Kosten für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch, Warmwasserbereitung und Heizung als Verbrauchskostenpauschale je Person erhoben, ebenfalls auf der Basis der zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze. Mit dieser Verbrauchskostenpauschale sind die Verbrauchskosten für Strom, Wasser, Abwasser, Warmwasserbereitung und Heizung abgegolten.
- (3) Die nach § 5 Ziffer 1 errechnete Grundgebühr beträgt zurzeit mtl. 53,06 € je Person.
Die nach § 5 Ziffer 2 errechnete Verbrauchskostenpauschale beträgt zurzeit mtl. 77,18 € je Person.
Dies ergibt eine Gesamtgebühr von mtl. (gerundet) 130,00 € je Person.
- (4) Die Gebühr wird bei Bedarf den tatsächlichen Kosten angepasst.

§ 6 Fälligkeit und zwangsweise Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Einweisungsmonat ist spätestens 3 Tage nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheides zu zahlen. In der Folgezeit sind die Gebühren bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Leichlingen zu zahlen.
- (2) Erstreckt sich die Benutzung nicht über einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Aufnahme- und Auszugstag gelten hierbei als volle Tage.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Tag des Auszugs.
- (2) Wird der Auszugstag der zuständigen Betreuungsstelle nicht fristgerecht mitgeteilt, endet die Gebührenpflicht mit dem Tage, an dem die Mitteilung nachgeholt wird.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung gilt ab dem Tage ihrer Gültigkeit für alle Personen, die in die Unterkünfte eingewiesen sind.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes für Asylanten der Stadt Leichlingen Bennert 39/41 vom 29.11.1988,

Satzung vom 23.12.1981 über die Unterhaltung des Übergangsheimes der Stadt Leichlingen, Friedensstr. 40,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime für Aussiedler in der Stadt Leichlingen vom 08.04.1992 in der Form der 1. Änderung vom 30.06.1992,

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Leichlingen vom 29.04.1981,

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Leichlingen vom 22.12.2005.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 20.11.2014

gez. Frank Steffes
Bürgermeister